



Beitragsordnung

Bienenkorb Ruhr e.V. - Verein für Imkerei, Bienenkunde, Arten- und Klimaschutz

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Bienenkorb Ruhr e.V.“ hat am 20.11.2020 auf Grundlage des §7 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Grundsätze

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, zu dessen Zahlung sich alle Vereinsmitglieder nach den Bestimmungen der Satzung verpflichten. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass und Änderungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der allgemeinen Vereinskosten verwendet (§2 und § 3 der Vereinssatzung).

§2 Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins Bienenkorb Ruhr e.V. zahlen folgende jährliche Mitgliedsbeiträge:
Allen Mitgliedern ist es freigestellt, freiwillig einen höheren Beitrag zu leisten. Soll der erhöhte Betrag zum folgenden Kalenderjahr wieder auf den regulären Beitrag reduziert werden, genügt eine schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

Ehrenmitglieder	1 €
Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren	240 €
Fördermitglieder/ Einzelmitglieder ab 18 Jahren	50 €
Fördermitglieder/ Einzelmitglieder unter 18 Jahren	25 €
Fördermitglieder/ Familie	75 €

(Unter „Familie“ verstehen wir 1-2 Erwachsene und dazugehörige Kinder/ Jugendliche, die sich als Familie verstehen. Auch bei vergleichbaren anderen Konstellationen möchten wir nicht nach Geburts- oder Personenstandsunterlagen fragen, bitten aber darum, hier nicht den Grundgedanken von Mitgliedsbeiträgen zu unterlaufen.)

Fördermitglieder/ Juristische Person

500 €

Fördermitglieder auf Lebenszeit zahlen einmalig einen Beitrag in Höhe von 2.500 €.

- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Januar eines laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt die Aufnahme in den Verein während des laufenden Kalenderjahres wird der dann bei Aufnahme zu zahlende Mitgliedsbeitrag anteilig für die verbliebenen Monate (x von 12) berechnet. Erfolgt der Austritt während des laufenden Kalenderjahres werden bereits gezahlte Beiträge anteilig für die verbliebenen Monate (x von 12) zurückerstattet, Beträge von unter 10 € werden aus wirtschaftlichen Gründen nicht erstattet. Es steht den Mitgliedern frei, in beiden Fällen trotzdem freiwillig den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag nach § 2 Absatz 1 wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.
- (3) Der Vorstand des Vereins Bienenkorb Ruhr e.V. ist nach §7 Absatz 3 der Satzung ermächtigt, auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§3 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die jährliche Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Sepa-Lastschrift zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Mitglieder erteilen ihre Zustimmung zum Sepa-Mandat mit Aufnahme in den Verein unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mitglieder, die nicht am Sepa-Mandat teilnehmen, entrichten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Regel bis spätestens 15. Januar des Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto entscheidend.
- (3) Beitragszahlungen nach Absatz 2 sind auf das folgende Konto zu entrichten:
Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Bienenkorb Ruhr e.V. vom 20.11.2020 wird nach Eintragung des Vereins ein eigenes Vereinskonto eingerichtet und dieses vom Vorstand hier ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung eingefügt. Sobald das auf den Verein lautende Konto vom Vorstand eingefügt wurde, werden die kursiv gestellten Sätze in §3 Absatz 3 ebenfalls ohne neuen Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Beitragsordnung gestrichen.
Zahlungsempfänger: Bienenkorb Ruhr e.V.
Bank:
IBAN:
BIC:
Verwendungszweck: (Name des Mitglieds oder Mitgliedsnummer), Mitgliedsbeitrag, (Kalenderjahr)
- (4) Eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrags ist nicht vorgesehen. Kann ein Mitglied (natürliche Person) nachweisen oder glaubhaft machen, dass er kein Bankkonto besitzt, ist der Vorstand berechtigt, hier eine Ausnahme zuzulassen. Bei juristischen Personen wird eine Barzahlung ausdrücklich nicht akzeptiert.

§4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2020 beschlossen.